

# *ALS Seminare*

## *Arbeitsrecht - Lohnsteuer - Sozialversicherung*

*Ihr kompetenter Seminarpartner für Zweifelsfragen aus der  
Lohn- und Gehaltsabrechnung*

Stand: 12.03.2016

Ausführliche Version mit 4 Seiten

### **Seminarbrief/Newsletter zur Seminarveranstaltung**

### **„Änderungen im Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht zum 01.01.2016“**

#### **Zu Kapitel 0, 1 und 8:**

#### **Aktuelle Hinweise zu Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen 2015/2016 – Zahlen und Fakten zur Entgeltabrechnung 2015/2016**

- ▶ **Rückwirkende Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte (Ergänzung/Korrektur zum Seminarbrief – Stand: 29.12.2015)**

Da die Veröffentlichung des „Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung“ noch in der letzten **Ausgabe des Bundesgesetzblattes im alten Jahr erfolgte** (BGBl 2015 Teil I Seite 2517), ist der Antrag auf rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 231 Abs. 4b SGB VI n.F.

**spätestens bis zum 1. April 2016 (nicht 30. April 2016)**

zu stellen.

- ▶ **Zwischenzeitlich abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren**

**Zwischenzeitlich** wurden die nachfolgenden **Gesetzgebungsverfahren** durch Beteiligung des Bundesrates bzw. Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (BGBl) **abgeschlossen**.

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zur **Erhöhung des Lohnsteuereinhalts in der Schifffahrt** (BGBl 2016 Teil I Seite 310) und
- Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Wissenschaftszeitvertragsgesetzes**.

► **Geschenke an Geschäftsfreunde (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, § 37b EStG)**

Seit dem 01.01.2015 bleiben **Sachgeschenke** anlässlich eines **besonderen persönlichen Ereignisses** wie z.B. Geburtstag, Jubiläum, Hochzeit, Geburt, Konfirmation oder Kommunion eines Kindes, Richtfest, Umzug etc. mit einem Wert bis zu 60,00 EUR einschl. Umsatzsteuer auch an Dritte **steuerfrei**, vgl. Rz. 9c des *BMF-Schreibens vom 19.05.2015 (BStBl 2015 Teil I Seite 468)*.

Eine **Pauschalsteuer** für den Schenker **fällt nicht an** und die Aufwendungen sind nach **Auffassung von Hage/Hoffmann** in Die Steuerberatung Nr. 2/16 Seite 73 in **voller Höhe als Betriebsausgaben absetzbar**, auch soweit sie über 35,00 EUR, aber nicht über 60,00 EUR liegen. Das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG **gilt vorliegend nicht**.

► **Neuer Vordruck der Finanzverwaltung zur Erfüllung der Anzeigeverpflichtung nach § 41c EStG („Anzeige über nicht durchgeführten Lohnsteuerabzug“)**

In den **gesetzlich geregelten Fällen des § 41c EStG** (z.B. rückwirkende Änderung der Besteuerungsmerkmale nach Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung, rückwirkende Änderung der Besteuerungsmerkmale nach Austritt) ist der Arbeitgeber verpflichtet, **dem Betriebsstättenfinanzamt eine haftungsbefreiende „41c-Anzeige“ zu übermitteln**.

Die Verwendung eines (amtlichen) Vordrucks ist **nicht gesetzlich vorgeschrieben**, aber in der Praxis sinnvoll. Das hierfür von der Finanzverwaltung bisher zur Verfügung gestellte **Vordruckmuster** wurde anlässlich des endgültigen Wegfalls der Lohnsteuerkarten **überarbeitet** und nunmehr auf den Internetseiten der obersten Finanzbehörden veröffentlicht.

Wir empfehlen, den **neuen Vordruck ab sofort zu verwenden** und die alten Vordruckmuster auf Seite 0 (50a) und/oder 91 (10) der Seminarmappe durch die überarbeitete Version zu ersetzen. Das neue Vordruckmuster ist auf der letzten Seite dieses Seminarbriefes abgedruckt und als **PDF-Datei** unter [www.als-seminare.de/online-informationsdienst](http://www.als-seminare.de/online-informationsdienst) (Meldung vom 06.03.16) verfügbar.

## **Zu Kapitel 6:**

### **Aktuelle Hinweise zu Mutterschutz, Elternzeit und Elterngeld (mit den Änderungen für Geburten ab dem 01.07.2015)**

► **Neues ElterngeldPlus („doppelt so lang, halb so hoch“)**

Bei **Inanspruchnahme des ElterngeldPlus** für Geburten ab dem 01.07.2015 (anstelle des „Basiselterngeldes“ bei gleichzeitiger Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung) halbiert sich der monatliche Satz von 65 %, mindestens 300,00 EUR, max. 1.800,00 EUR, **auf 32,5 %, mindestens 150,00 EUR, max. 900,00 EUR**.

Nach den **nun veröffentlichten Hinweisen** des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend findet auch beim ElterngeldPlus eine Anrechnung des Teilzeiteinkommens statt, allerdings nur sofern mit dem Arbeitsentgelt, welches in der Teilzeitbeschäftigung erzielt wird, 50 % des bisherigen Nettoeinkommens überschritten wird („Deckelung“).

Hierdurch soll **vermieden werden**, dass die Summe aus Arbeitsentgelt in der Teilzeitbeschäftigung und Elterngeld-Plus das **erzielte Entgelt vor der Geburt übersteigt**.

### **Beispiel 1**

Nettoeinkommen vor der Geburt:	2.000,00 EUR	
Nettoeinkommen nach der Geburt:	<u>900,00 EUR</u> (< 50 % des Einkommens vor der Geburt)	
Wegfallendes Einkommen:	1.100,00 EUR	
Basiselterngeld ohne Erwerbstätigkeit:	2.000,00 EUR x 65 % =	1.300,00 EUR
Hälfte des Basiselterngeldanspruchs:	1.300,00 EUR x 50 % =	650,00 EUR
Basiselterngeldanspruch bei Teilzeit:	1.100,00 EUR x 65 % =	715,00 EUR
Als Elterngeld-Plus wird der niedrigere Betrag gewährt: (es erfolgt <b>keine Anrechnung</b> des Einkommens aus der Teilzeitbeschäftigung)		<b>650,00 EUR</b>

### **Beispiel 2**

Nettoeinkommen vor der Geburt:	2.000,00 EUR	
Nettoeinkommen nach der Geburt:	<u>1.500,00 EUR</u> (>50 % des Einkommens vor der Geburt)	
Wegfallendes Einkommen:	500,00 EUR	
Basiselterngeld ohne Erwerbstätigkeit:	2.000,00 EUR x 65 % =	1.300,00 EUR
Hälfte des Basiselterngeldanspruchs:	1.300,00 EUR x 50 % =	650,00 EUR
Basiselterngeldanspruch bei Teilzeit:	500,00 EUR x 65 % =	325,00 EUR
Als Elterngeld-Plus wird der niedrigere Betrag gewährt: (hier erfolgt letztlich eine <b>Anrechnung</b> des Einkommens aus der Teilzeitbeschäftigung)		<b>325,00 EUR</b>

**Weitere Beispiele** enthält die Neuauflage der Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit – Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“, die die **Bundesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit kostenlos herausgibt** sowie der „offizielle“ **Elterngeldrechner** unter [www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de).

### **Seminar-Tipp für ein Ergänzungs- und Vertiefungsseminar**

*„Aktuelle Themen aus dem Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht (Frühjahr/Sommer 2016)“*

**Nächste Termine:** 21.03.2016 in Erfurt, 22.03.2016 in Kassel, 04.04.2016 in Darmstadt, 05.04.2016 in Wiesbaden, 06.04.2016 in Frankfurt am Main, 07.04.2016 in Darmstadt (öffentlicher Dienst), 15.04.2016 in Alzenau (360,00 EUR zzgl. MwSt., bei Anmeldung bis 31.03.2015 oder gleichzeitiger Anmeldung von mind. zwei Personen: 324,00 EUR zzgl. MwSt.)

Steuernummer

Arbeitgeber - Anschrift der Betriebsstätte

Finanzamt

Zutreffendes bitte ankreuzen

## Anzeige über nicht durchgeführten Lohnsteuerabzug

Für den Arbeitnehmer (Name, Vorname)

Identifikationsnummer

Geburtsdatum

Anschrift

wird Folgendes angezeigt:

- Der Barlohn des Arbeitnehmers reicht zur Deckung der Lohnsteuer nicht aus. Der Arbeitnehmer hat den Fehlbetrag an Lohnsteuer nicht zur Verfügung gestellt und der Fehlbetrag konnte auch nicht durch Zurückbehalten anderer Bezüge aufgebracht werden (§ 38 Abs. 4 Satz 2 EStG).
- Dem Arbeitnehmer wurde im Rahmen seines Dienstverhältnisses Arbeitslohn von einem Dritten gewährt. Der Arbeitnehmer ist seiner Angabepflicht nicht oder in unzutreffender Weise nachgekommen. Die mir zu diesem Sachverhalt bekannten Tatsachen sind auf einem gesonderten Blatt angegeben (§ 38 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 EStG).
- Von der Berechtigung zur nachträglichen Einbehaltung von Lohnsteuer in Fällen, in denen elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf zur Verfügung gestellt werden oder der Arbeitnehmer eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug mit Eintragungen vorlegt, die auf einen Zeitpunkt vor Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale oder vor Vorlage der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug zurückwirken, wird kein Gebrauch gemacht (§ 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 EStG).
- Lohnsteuer wurde bisher nicht vorschriftsmäßig einbehalten. Eine nachträgliche Einbehaltung kann nicht durchgeführt werden (§ 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 EStG).

Grund:

Die Lohnsteuer kann nachträglich nicht einbehalten werden, weil

- der Arbeitnehmer Arbeitslohn nicht mehr bezieht (§ 41c Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG);
- nach Ablauf des Kalenderjahres bereits die Lohnsteuerbescheinigung übermittelt oder ausgeschrieben wurde (§ 41c Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG).

Auf einem gesonderten Blatt (z. B. Auszug aus dem Lohnkonto) sind angegeben:

1. die zum Abruf zur Verfügung gestellten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale oder die auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eingetragenen und ggf. geänderten Besteuerungsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal und Freibetrag/Hinzurechnungsbetrag),
2. die für die Berechnung der Steuernachforderung erforderlichen Angaben über Art und Höhe des bisherigen und ggf. geänderten Arbeitslohns sowie die hierauf entfallenden Steuerabzugsbeträge für jeden betroffenen Lohnzahlungszeitraum.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel und Unterschrift)